

Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH	4
2	REGELUNGSGEGENSTAND	4
2.1	Exchange for Physicals (for Financials) Trades	4
2.2	Exchange for Physicals (for Index Futures) Trades	5
2.3	Exchange for Swaps („EFS“)	6
2.4	Block-Geschäfte	7
2.5	Vola-Geschäfte	8
2.6	Flexible Options- und Futures-Geschäfte	8
3	CLEARING VON OTC-GESCHÄFTEN	9
4	NACHWEIS DES BASISINSTRUMENTES BEI NUTZUNG DER EFP, EFPI-TRADE-FUNKTIONALITÄT UND DER EFS-TRADE-FUNKTIONALITÄT	12
5	KONTRAKTPREIS VON OTC-GESCHÄFTEN	14
6	ALLGEMEINE NUTZUNGSVORAUSSETZUNGEN	17
7	TECHNISCHE MODALITÄTEN	20
8	PFLICHTEINGABEN	20
8.1	EFP-Trade-Funktionalität (OTC EFP-Fin-Trade-Entry-Window).	20
8.2	EFPI-Trade-Funktionalität (OTC EFPI-Trade-Entry-Window)	22
8.3	EFS-Trade-Funktionalität (OTC EFS-Trade-Entry-Window)	23
8.4	Block-Trade-Funktionalität (OTC-Block-Trade-Entry-Window)	24
8.5	Vola-Trade-Funktionalität (OTC-Vola-Trade-Entry-Window)	26
8.6	Flexible Options- und Futures-Funktionalität (OTC-Flexible-Contracts-Entry- Window)	27
9	ZUGELASSENE PRODUKTE, KOMBINATIONEN UND KOMBINATIONSGESCHÄFTE OPTION-AKTIE	28
9.1	Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur EFP-Trade-	

	Funktionalität und zur EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:	28
9.2	Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur EFPI-Trade-Funktionalität und EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:	28
9.3	Block-Trade-Funktionalität	29
9.4	Die Eurex Clearing AG hat folgende Kombinationen für die Vola-Trade-Funktionalität zugelassen:	38
9.5	Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte für die Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Funktionalität zugelassen:	40
10	BASISINSTRUMENTE IM RAHMEN DER EFP-TRADE-FUNKTIONALITÄT	45
11	KASSAGESCHÄFT IM RAHMEN DER EFPI-TRADE-FUNKTIONALITÄT	46
11.1	Aktienindex-Futures-Kontrakte	46
11.2	Agrarindex-Futures-Kontrakte	47
12	KASSAGESCHÄFT IM RAHMEN DER EFS-TRADE-FUNKTIONALITÄT	47
12.1	EFS for Fixed Income	47
12.2	EFS for Credit	48
12.3	EFS for Inflation	48
12.4	EFS for Equity Index	48
13	AUFHEBUNG VON OTC-GESCHÄFTEN	49
13.1	Voraussetzungen	49
13.2	Form der Geltendmachung	49
13.3	Aufhebung	49
13.4	Kosten	49
13.5	Sonstiges	50
14	HAFTUNG	50
15	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	50
16	KÜNDIGUNG	51

17	VERTRAGSSTRAFE	51
18	SALVATORISCHE KLAUSEL	51
19	GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL	52
	ANNEX A ZU DEN ALLGEMEINEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN:	53
	ANNEX B ZU DEN ALLGEMEINEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN:	61

1 Geltungsbereich

Die Eurex Clearing AG stellt Unternehmen, die gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen sind und entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für den Handel an den Eurex-Börsen teilnehmen ("Teilnehmer"), nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) in ihrer jeweiligen Fassung folgende OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Verfügung:

- Exchange for Physicals (for Fixed Income, Inflation and Credit) Trade-Funktionalität
- Exchange for Physicals (for Index Futures) Trade-Funktionalität
- Exchange for Swaps (for Fixed Income, Inflation, Credit und Equity Index) Trade-Funktionalität
- Block-Trade-Funktionalität
- Vola-Trade-Funktionalität
- Flexible Options- und Futures-Funktionalität

2 Regelungsgegenstand

2.1 Exchange for Physicals (for Financials) Trades

2.1.1 Mit der Exchange for Physicals for Financials („EFP“) Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Kauf eines gemäß Ziffer 10 festgelegten Basisinstruments und Verkauf von Futures-Kontrakten, und vice versa, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex® Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System“) einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFP-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.1.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf der gemäß Ziffer 10 festgelegten Basisinstrumente geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktsspezifikationen in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „Eurex Kontraktsspezifikationen“), liegt ein EFP-Geschäft im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.1 zur EFP-Trade-Funktionalität

zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFP-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

- 2.1.3 EFP-Geschäfte können auch über die Eingabefunktionalität für „Mehrparteien-Geschäfte“ (Multilateral Trade Registration Functionality) eingegeben werden. Diese Funktionalität ermöglicht es einem Teilnehmer, für sich, einen anderen oder mehrere andere Teilnehmer EFP-Geschäfte in das Eurex Clearing-System einzugeben, wobei als Gegenpartei ein oder mehrere andere Teilnehmer eingegeben werden können. Ziffer 2.1.1 gilt für die Eingabe von EFP-Geschäften über die „Multilateral Trade Registration“-Funktionalität entsprechend. Für jedes Teilgeschäft, das über die „Multilateral Trade Registration“-Funktionalität eingegeben wurde, gelten die Bedingungen aus Ziffer 2.1.2.

2.2 Exchange for Physicals (for Index Futures) Trades

- 2.2.1 Mit der Exchange for Physicals (for Index Futures) Trade („EFPI“) - Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, nach dem außerbörslichen Abschluss von Kassageschäften gemäß Ziffer 11 auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden über den Kauf eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 11 und den gleichzeitigen Verkauf von Index-Futures-Kontrakten, und umgekehrt, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex® Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System“) einzugeben und clearen zu lassen.

Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang folgende Konstellationen zur Eingabe vorgesehen:

- Zwei Teilnehmer schließen sowohl das außerbörsliche Kassageschäft, als auch das Futures Geschäft miteinander ab, oder
- Zwei Teilnehmer schließen das Futures Geschäft miteinander ab. Ein Teilnehmer ist offizieller Exchange Traded Fund (ETF) Market Maker („Authorised Participant“) und schließt das entsprechende Kassageschäft mit dem ETF Emittenten ab. Der zweite Teilnehmer schließt das entsprechende Kassageschäft mit einem oder mehreren (Auktion) Dritten ab.
- Die von den Vertragsparteien eines Futures Geschäfts jeweils abgeschlossenen Kassageschäfte müssen sich nicht auf einen identischen Geschäftsgegenstand beziehen. Dabei muss aber jedes Geschäft die Voraussetzungen der Ziffer 11 erfüllen.

Die Eurex Clearing AG kann in die EFPI-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen. Eine Kombination von zwei Futures Geschäften des gleichen Produkts ist zulässig.

- 2.2.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-

Kontraktes den Kontraktsspezifikationen in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „Eurex Kontraktsspezifikationen“), liegt ein „EFPI“-Geschäft im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.2 zur EFPI-Trade-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFPI-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

- 2.2.3 EFPI-Geschäfte können auch über die Eingabefunktionalität für „Mehrparteien-Geschäfte“ (Multilateral Trade Registration Functionality) eingegeben werden. Diese Funktionalität ermöglicht es einem Teilnehmer, für sich, einen anderen Teilnehmer oder mehrere andere Teilnehmer EFPI-Geschäfte in das Eurex Clearing-System einzugeben, wobei als Gegenpartei ein oder mehrere andere Teilnehmer eingegeben werden können. Ziffer 2.2.1 gilt für die Eingabe von EFPI-Geschäften über die „Multilateral Trade Registration“-Funktionalität entsprechend. Für jedes Teilgeschäft, das über die „Multilateral Trade Registration“-Funktionalität eingegeben wurde, gelten die Bedingungen aus Ziffer 2.2.2.

2.3 Exchange for Swaps („EFS“)

- 2.3.1 Mit der EFS-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 12 festgelegten Zinsswaps oder –swaptions oder Equity Index Swap und den Verkauf/Kauf von Futures-Kontrakten, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFS-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.
- 2.3.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 12 festgelegten Zinsswaps oder -swaptions geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktsspezifikationen in den Eurex-Kontraktsspezifikationen, liegt ein „EFS Geschäft“ im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.1 oder 9.2. zur EFS-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFS-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen erfüllen.
- 2.3.3 EFS-Geschäfte können auch über die Eingabefunktionalität für „Mehrparteien-Geschäfte“ (Multilateral Trade Registration Functionality) eingegeben werden. Diese Funktionalität ermöglicht es einem Teilnehmer, für sich, einen anderen Teilnehmer oder mehrere andere Teilnehmer EFS-Geschäfte in das Eurex Clearing-System einzugeben, wobei als Gegenpartei ein oder mehrere andere Teilnehmer eingegeben werden können. Ziffer 2.3.1 gilt für die Eingabe von EFS-Geschäften über die „Multilateral Trade Registration“-Funktionalität entsprechend. Für jedes Teilgeschäft, das über die „Multilateral Trade

Registration“-Funktionalität eingegeben wurde, gelten die Bedingungen aus Ziffer 2.3.2.

2.4 Block-Geschäfte

2.4.1 Mit der Block-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über an der Eurex gehandelte Futures- und Optionskontrakte und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie, die gemäß Ziffer 9.3 zur Block-Trade-Funktionalität zugelassen wurden (zusammen „Block-Geschäft“ genannt), gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen.

Kombinationsgeschäfte Option-Aktie im Sinne von Satz 1 bestehen aus mindestens einem außerbörslich abgeschlossenen Optionsgeschäft, dessen Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen.

Die Eurex Clearing AG kann in die Block-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie einbeziehen oder einbezogene Kontrakte beziehungsweise Kombinationsgeschäfte Option-Aktie zukünftig ausschließen.

2.4.2 Ein „Block-Geschäft“ im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem oder mehreren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines der in Ziffer 9.3 bestimmten Produkte oder Kombinationsgeschäfte Option-Aktie geeinigt hat und die Anzahl der Terminkontrakte die in Ziffer 9.3 festgelegte Mindestanzahl nicht unterschreitet. Futures- und Optionsgeschäfte von verschiedenen Kunden können zu einem Block-Geschäft zusammengefasst werden, wenn das Geschäft von jedem dieser Kunden jeweils die vorgenannte Mindestanzahl nicht unterschreitet.

Weiterhin müssen die Merkmale der Kontrakte eines Block-Geschäftes den jeweiligen Kontraktspezifikationen der Produkte gemäß den Eurex Kontraktspezifikationen entsprechen und der Kontraktpreis des Block-Geschäftes muss die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

2.4.3 Block-Geschäfte können auch über die Eingabefunktionalität für „Mehrparteien-Geschäfte“ (Multilateral Trade Registration Functionality) eingegeben werden. Diese Funktionalität ermöglicht es einem Teilnehmer, für sich, einen anderen Teilnehmer oder mehrere andere Teilnehmer Block-Geschäfte in das Eurex Clearing System einzugeben, wobei als Gegenpartei ein oder mehrere andere Teilnehmer eingegeben werden können. Ziffer 2.4.1 gilt für die Eingabe von Block-Geschäften über die „Multilateral Trade Registration“ Funktionalität entsprechend. Für jedes Teilgeschäft, das über die „Multilateral Trade Registration“ Funktionalität eingegeben wurde, gelten die Bedingungen aus Ziffer 2.4.2.

2.4.4 Die Eurex Clearing AG kann auf Produktebene festlegen, dass ausschließlich Block-

Geschäfte unterhalb einer von ihr bestimmten Mindestgröße untertägig veröffentlicht werden. Die hiervon betroffenen Produkte und die jeweils gültigen "Mindestgrößen" werden im Rahmen der Eurex Teilnehmerkommunikation bekanntgegeben.

2.5 Vola-Geschäfte

- 2.5.1 Mit der Vola-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, nach Abschluss eines Optionsgeschäftes, das sich mit einer Transaktionsnummer im Eurex Clearing-System befindet, ein außerbörslich abgeschlossenes Futures-Geschäft für die in Ziffer 9.4 festgelegten Kombinationen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die Vola-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.
- 2.5.2 Ein "Vola-Geschäft" im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden in einem ersten Schritt börslich oder außerbörslich über ein Optionsgeschäft geeinigt hat und dieses bereits im Eurex Clearing-System eingegeben ist, sich simultan bzw. in einem zweiten Schritt über den außerbörslichen Kauf/Verkauf der dem Optionsgeschäft zugrunde liegenden Futures-Kontrakte bzw. der Futures-Kontrakte des dem Optionskontrakt zugrunde liegenden Basiswertes gemäß der in Ziffer 9.4 festgelegten Kombinationen geeinigt hat und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktspezifikationen der Eurex Kontraktspezifikationen entsprechen. Zudem muss der Kontraktpreis von Vola-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

2.6 Flexible Options- und Futures-Geschäfte

- 2.6.1 Mit der Flexible Options- und Futures-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über an den Eurex-Börsen handelbare Options- oder Futures-Kontrakte, die gemäß Ziffer 9.5 zur Flexible Options- und Futures-Funktionalität zugelassen wurden, unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die Flexible Options- und Futures-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.
- 2.6.2 Ein "Flexible Options- oder Futures-Geschäft" im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines der in Ziffer 9.5 bestimmten Kontraktes geeinigt hat, die Anzahl der Kontrakte die in Ziffer 9.5 festgelegte Mindestanzahl nicht unterschreitet und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktspezifikationen dieser Produkte gemäß den Eurex Kontraktspezifikationen entsprechen. Abweichend hiervon, können Flexible Options- und Futures-Geschäfte folgende individuelle Merkmale aufweisen:

Bei außerbörslich vereinbarten Flexiblen Eurex Options-Geschäften können in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex Kontraktsspezifikationen Ausübungspreis, Verfalltag, die Art der Ausübung (European-Style, American Style) und die Art der Erfüllung (Barausgleich oder physische Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) vom Teilnehmer individuell festgelegt werden.

Bei außerbörslich vereinbarten Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex Kontraktsspezifikationen der Verfalltag und die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) des Flexiblen Eurex Futures-Kontraktes individuell festgelegt werden.

Die maximale Laufzeit von Flexible Options- und Futures-Kontrakten ist durch die Eurex Kontraktsspezifikationen festgelegt.

Die Kontraktsspezifikationen, die außerbörslich vereinbarte Flexible Eurex Options- oder Futures-Geschäfte aufweisen können, damit solche Geschäfte von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen werden, sind in Kapitel II Abschnitt 4 („Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften“) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in deren jeweils gelten Fassung festgelegt. Zudem legt die Eurex Clearing AG fest, welche der oben aufgeführten flexiblen Kontraktsspezifikationen für außerbörslich abgeschlossene Flexible Options- oder Futures-Kontrakte zur Verfügung stehen und im Rahmen der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten genutzt werden können.

- 2.6.3 Bei außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options- und Futures-Geschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, muss der Kontraktpreis des jeweiligen Geschäftes die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

3 Clearing von OTC-Geschäften

- 3.1 Teilnehmer können, sofern sie oder ihre Kunden sich über ein der in Ziffer 3 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG definierten außerbörslich abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „OTC-Geschäfte“) geeinigt haben, zum Zwecke der Abwicklung, Besicherung und stückemäßigen Regulierung („Clearing“) der dem OTC-Trade zugrunde liegenden Futures- oder Optionskontrakte beziehungsweise der Kombinationsgeschäfte Option-Aktie die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Eurex Clearing AG nutzen, soweit die Voraussetzungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllt sind.
- 3.2 Mit Eingabe eines OTC-Geschäfts mittels einer der oben bestimmten OTC-Trade-Entry Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System finden bezüglich der Vertragsverhältnisse zwischen Eurex Clearing AG und den an dem OTC-Geschäft beteiligten Teilnehmern bzw. deren Clearing-Instituten die Vorschriften über Geschäftsabschlüsse in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils geltenden Fassung (nachstehend „Eurex Clearing-Bedingungen“) entsprechende Anwendung. Demzufolge wird die Eurex Clearing AG bei jedem OTC-Geschäft Vertragspartner der jeweiligen Teilnehmer bzw. von deren Clearing-Instituten.

- 3.3 Im Übrigen gelten für das Clearing von Futures- und Optionskontrakten sowie für das Clearing von Kombinationsgeschäften Option-Aktie, die mittels einer der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten eingegeben wurden, die Eurex Clearing-Bedingungen entsprechend.
- 3.4 Nach Abschluss eines OTC Geschäftes ist dies unverzüglich in das Eurex Clearing-System einzugeben. Zwischen der Eingabe eines OTC-Geschäftes in das Eurex Clearing-System durch den die Transaktion initiiierenden Teilnehmer und der Annahme dieses OTC-Geschäftes durch einen Teilnehmer steht ein Zeitraum von bis zu 30 Minuten (Ratifizierungszeit) zur Verfügung. Die Teilnehmer sind zudem verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Nachfrage hin nachzuweisen, dass ein OTC-Geschäft unverzüglich gemäß Satz 1 in das Eurex Clearing-System eingegeben worden ist.
- 3.5 Ist ein Teilnehmer nicht selbst als Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zum Clearing von OTC-Geschäften berechtigt, kann sein Clearing-Mitglied mit diesem Teilnehmer zwecks Sicherstellung des Clearings von dessen OTC-Geschäften entsprechend Kapitel I Abschnitt 9 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sonstige Pflichten des Teilnehmers („Auflagen“) vereinbaren. Soweit Clearing-Mitglieder mit einem Teilnehmer für die Durchführung des Clearings von OTC-Geschäften des Teilnehmers solche Auflagen vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei Nichteinhaltung oder nicht fristgemäßer Erfüllung solcher Auflagen durch den jeweiligen Teilnehmer nicht mehr bereit ist, das Clearing von OTC-Geschäften des betroffenen Teilnehmers durchzuführen.

Soweit in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, findet im Übrigen bezüglich der Vereinbarung von Auflagen und den Folgen der Nichteinhaltung von solchen Auflagen Kapitel I Abschnitt 9 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in dessen jeweils geltender Fassung entsprechende Anwendung.

- 3.5.1 Clearing-Mitglieder können mit einem Teilnehmer vereinbaren, dass die in das Clearing einzubeziehenden OTC-Geschäfte zunächst hinsichtlich der Einhaltung eines Pre-Trade-Limits geprüft werden („Limitierung von OTC-Geschäften“). Zu diesem Zweck kann das Clearing-Mitglied im System der Eurex Clearing AG („Eurex-System“) eine Höchstzahl von Kontrakten je OTC-Geschäft, bezogen auf bestimmte Terminkontrakte, definieren („Maximum Wholesale Quantity“).

Sollte die vom Eurex-System vorgenommene Prüfung ergeben, dass ein eingegebenes OTC-Geschäft ein solches Limit verletzen würde, folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht bereit ist, das Clearing des jeweiligen OTC-Geschäftes durchzuführen. Für den betroffenen Teilnehmer entfällt unmittelbar die Berechtigung, das Clearing dieses außerbörslichen Geschäftes durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen.

Das Eurex-System unterbindet automatisch die Weiterleitung des jeweiligen OTC-Geschäftes, so dass das Geschäft nicht in das Clearing einbezogen wird.

Die Sätze 3 bis 5 finden auf Wertpapiergeschäfte entsprechende Anwendung, die im Zusammenhang mit einem Kombinationsgeschäft Option-Aktie mittels der Block-Trade-

Funktionalität in das Eurex-System eingegeben wurden, wenn das von diesem Kombinationsgeschäft Option-Aktie zugleich umfasste Optionsgeschäft das für solche Optionsgeschäfte festgelegte Pre-Trade-Limit verletzen würde.

- 3.5.2 Darüber hinaus sind Teilnehmer auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des OTC-Teilnehmers zu vereinbaren („Sonstige Auflagen“).

Werden von einem Teilnehmer sonstige mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarte Auflagen nicht eingehalten oder nicht fristgemäß erfüllt, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von OTC-Geschäften des betroffenen Teilnehmers durchzuführen. Hiermit entfällt für diesen Teilnehmer unmittelbar die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichteinhaltung der vereinbarten Auflagen führen würde.

Im Falle einer Systemeingabe mittels des Stop-Buttons durch ein Clearing-Mitglied unterbindet das Eurex-System automatisch, dass von dem betroffenen Teilnehmer zwecks Clearing weitere OTC-Geschäfte in das Eurex-System eingegeben werden können. Zugleich stellt das Eurex-System sicher, dass der betroffene Teilnehmer bereits in das Eurex-System eingegebene OTC-Geschäfte weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können vom diesem Teilnehmer bereits in das Eurex-System eingegebene OTC-Geschäfte von dessen Kontrahenten nicht freigegeben werden. Ab dem Zeitpunkt der Eingabe des Stop-Buttons übernimmt die Eurex Clearing AG sowie das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr das Clearing von OTC-Geschäften des betroffenen Teilnehmers und Ziffer 3.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen findet keine Anwendung mehr. Bereits im Eurex-System befindliche Aufträge sind vom jeweiligen Teilnehmer zu löschen.

- 3.6 In das Eurex Clearing-System eingegebene OTC-Geschäfte können mittels einer Give-up-Funktionalität an einen anderen Teilnehmer, der diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt hat, übertragen werden, wenn dem anderen Teilnehmer die Übertragung der Geschäfte angezeigt wurde und der andere Teilnehmer deren Übernahme bestätigt hat.. Für die Nutzung der Give-up-Funktionalität finden die Regelungen in Ziffer 4.5 Absatz 7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 finden auf Wertpapiergeschäfte, die im Zusammenhang mit einem Kombinationsgeschäft Option-Aktie in das Eurex-System eingegeben wurden, keine Anwendung.

- 3.7 Die Eurex Clearing AG kann den Teilnehmern alternativ zu der direkten Eingabe von Geschäften in das Clearing-System, die Eingabe der Geschäfte durch die Eurex Clearing AG ermöglichen. Dabei übermittelt der Teilnehmer die in das Clearing System einzugebenden Geschäfte telefonisch oder elektronisch (Email) an die Eurex Clearing AG.

Ein Teilnehmer muss alle Personen, die autorisiert werden, OTC-Geschäfte mittels des vorbeschriebenen Verfahrens an die Eurex Clearing AG weiterzugeben, bei der Eurex Clearing AG registrieren lassen.

- 3.8 Entsprechen OTC-Geschäfte nicht den in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Clearing-Bedingungen genannten Spezifikationen und Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Allgemeinen Nutzungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 6 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing dieser OTC-Geschäfte verweigern. Soweit von einem Teilnehmer die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen gemäß Ziffer 3.5 nicht eingehalten werden, führt die Eurex Clearing AG das Clearing von OTC-Geschäften dieses Teilnehmers nicht durch.

4 Nachweis des Basisinstrumentes bei Nutzung der EFP, EFPI-Trade-Funktionalität und der EFS-Trade-Funktionalität

- 4.1 Teilnehmer, die die EFP-, beziehungsweise EFPI-Trade-Funktionalität oder die EFS-Trade-Funktionalität nutzen, sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG gegenüber nachzuweisen, dass den für sie geclearten Futures-Kontrakten ein gegenläufiges Grundgeschäft über eines der gemäß Ziffer 10-12 festgelegten Basisinstrumente zugrunde liegt.

Der Teilnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen um sicherzustellen, dass die ausführende Partei des gegenläufigen Grundgeschäftes der Nachweispflicht nachkommen kann.

- 4.2 Im Rahmen der EFP-Trade-Funktionalität für Anleihen und EFPI-Trade-Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1, sofern er durch Erteilung entsprechender Ermächtigungen ermöglicht, dass sich die Eurex Clearing AG Kenntnis über das zugrunde liegende Kassageschäft bzw. die erfolgte Lieferung verschaffen kann. Die folgenden Institute können mittels schriftlicher Erklärung ermächtigt werden, der Eurex Clearing AG auf Anfrage Auskunft über diejenigen Kassageschäfte zu erteilen, die Gegenstand eines EFP-Geschäfts gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind:

- Clearstream Banking AG Frankfurt und/oder
- Clearstream Banking Luxemburg
- ISMA, Zürich und/oder
- SIS SegalInterSettle AG, Zürich

- 4.3 Ungeachtet Ziffer 4.2 ist auf Anforderung der Eurex Clearing AG der Nachweis durch Vorlage der entsprechenden Lieferbestätigung innerhalb einer Woche ab Valutatag des Kassageschäftes zu führen. Aus der Lieferbestätigung muss die Geschäftsnummer und der Tag des Geschäftsabschlusses des mit dem jeweiligen Kassageschäft in Verbindung

stehenden Futures-Geschäftes ersichtlich sein.

- 4.4 Im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1, wenn er auf Anforderung der Eurex Clearing AG eine Bestätigung über den Abschluss des zugrunde liegenden Swap- oder Swaptions Geschäftes vorlegt. Die Bestätigung in Form eines Geschäftstickets (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System des Käufers der EFS Futures) hat mindestens zu enthalten:

Exchange of Swaps for Fixed Income and Inflation

Zinsswaps

- Nominalbetrag,
- Start- und Fälligkeitsdatum,
- fester Coupon, bei Zero-Coupon Inflation Swaps: Zinssatz äquivalent zur durchschnittlichen jährlichen Inflationsrate über die Laufzeit des Swaps
- die Geschäftsparteien der Swap-Transaktion,
- EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie
- Zeitstempel.

Zinsswaptions

- Nominalbetrag
- Optionsfälligkeit und Gesamtlaufzeit Swap
- Optionsprämie
- die Geschäftsparteien der Swap-Transaktion,
- EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie
- Zeitstempel

Exchange of Swaps for Credit

- Nominalbetrag,
- Start- und Fälligkeitsdatum,
- fester Prämiensatz,
- zugrunde liegender Kreditindex oder Referenzschuldner,
- die Geschäftsparteien der CDS Transaktion,
- EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie

- Zeitstempel

Exchange of Swaps for Equity Index

- Nominalbetrag,
- Start- und Fälligkeitsdatum,
- Rate of Return,
- zugrunde liegender Aktienindex,
- die Geschäftsparteien der Swap-Transaktion,
- EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie
- Zeitstempel

4.5 Wird ein Geschäft in Futures-Kontrakten gemäß Ziffer 3.6 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen an einen anderen Teilnehmer übertragen, geht auch die Verpflichtung zum Nachweis des Kassageschäftes auf den anderen Teilnehmer über.

5 Kontraktpreis von OTC-Geschäften

5.1 Der Kontraktpreis eines OTC-Geschäfts, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 festgelegt wird. Ist eine Festlegung des Intervalls gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG das Intervall nach freiem Ermessen fest.

5.2 Für Futures-Kontrakte sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.2.1 Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 1, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte höchste Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils um einen Betrag in Höhe von 5 % des Betrages nach Satz 1 bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit der Gruppenkennung von BR01, CA01, US01 und US02, in Höhe von 2 % des Betrages nach Satz 1 bei MSCI Japan-Index-Futures-Kontrakten und in Höhe von 0,2 % des Betrages nach Satz 1 bei anderen Futures-Kontrakten vermehrt.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 4, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 4 und 5 ermittelte niedrigste Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils um einen Betrag in Höhe von 5 % des Betrages nach Satz 4 bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit der Gruppenkennung von BR01, CA01, US01 und US02 und um einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Betrages nach Satz 4 bei anderen Futures-Kontrakten vermindert.

Der synthetische Tageshöchstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

Der synthetische Tagestiefstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

5.2.2 Abweichend von Ziffer 5.2.1 ergibt sich für Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Italien beziehungsweise der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Intervall aus den Tageshöchst- und Tagestiefstpreisen des jeweiligen Futures-Kontraktes. Zu diesen Werten sind folgende Auf- und Abschläge (absolut) bei der Berechnung des Intervalls vorzunehmen:

Conf-Futures	+/- 0,25
Euro-Bobl-Futures	+/- 0,05
Euro-BTP-Futures	+/- 0,08
Euro-Bund-Futures	+/- 0,08
Euro-Buxl-Futures	+/- 0,30
Euro-Schatz-Futures	+/- 0,02
Short term Euro-BTP-Futures	+/- 0,03

- 5.3 Für Optionskontrakte werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts festgestellten Tageshöchst- und Tagestiefstwerte des jeweiligen Basiswertes und der im Optionsmarkt der Eurex-Börsen jeweils ermittelten impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Block-Geschäfts im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen außer den Verfalltagen um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. An den Verfalltagen wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread ausgedehnt. Daraus ergibt sich die Spanne der zulässigen Optionspreise für Block-Geschäfte. Werden Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien eingegeben, gilt zur Bestimmung der Strategie-Tageshöchst- und -Tiefstwerte die Summe der einzelnen in der Optionsstrategie enthaltenen Options-Tageshöchst- bzw. Tiefstpreise.
- 5.4 Der Optionspreis von Optionskontrakten, die Bestandteil eines Kombinationsgeschäfts Option-Aktie im Sinne von Ziffer 2.4.1 sind, muss entsprechend Ziffer 5.3 innerhalb des an diesem Handelstag für die an den Eurex-Börsen für entsprechende Optionskontrakte festgestellten Tageshöchst- und Tagestiefstwerte liegen. Zudem muss der Preis des von diesem Kombinationsgeschäft Option-Aktie umfassten Wertpapiergeschäftes innerhalb des Intervalls aus den Tageshöchst- und den Tagestiefstpreisen aller Börsengeschäfte, die sich auf das jeweilige Wertpapier beziehen, liegen. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen außer den Verfalltagen um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads des entsprechenden Optionskontraktes erweitert. An den Verfalltagen wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread des entsprechenden Optionskontraktes erweitert.
- 5.5 Für Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX) („Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte“) sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:
- 5.5.1 Für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte wird zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten der von KRX zur Verfügung gestellte offizielle Schlusspreis vom ersten Kontraktmonat des entsprechenden KOSPI 200 Futures Kontraktes der KRX, der auf der elektronischen Handelsplattform „Globex“ der Chicago Mercantile Exchange („CME“) zum Handel zur Verfügung steht, um das Zweifache des für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte geltenden Margin Parameters erweitert bzw. reduziert. Ausgehend von dem so ermittelten Intervall und unter Berücksichtigung der an den Eurex-Börsen für die jeweiligen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ermittelten impliziten Volatilitäten, werden theoretische maximale und minimale Werte für den Preis des jeweiligen Block-Geschäfts in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen, außer dem Börsentag vor dem letzten Handelstag der KOSPI 200 Optionskontrakte der KRX, um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. Am Börsentag vor dem letzten Handelstag der KOSPI 200 Optionskontrakte der KRX wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread erweitert. Daraus ergibt sich das Intervall der zulässigen Preise für Block-Geschäfte in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten.
- 5.5.2 Werden Handelsstrategien in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten mittels der OTC-

Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben, erfolgt die Bestimmung des Intervalls der für solche Handelsstrategien zulässigen Preise entsprechend Ziffer 5.3 Satz 5.

6 Allgemeine Nutzungsvoraussetzungen

- 6.1 Die Nutzung mindestens einer der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten setzt voraus, dass vom Teilnehmer die Allgemeinen Teilnahmebedingungen schriftlich anerkannt werden. Ist ein Teilnehmer gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „Clearing-Bedingungen“) nicht selbst zum Clearing berechtigt, hat der Teilnehmer eine Erklärung seines Clearing-Instituts vorzulegen, der zufolge das Clearing-Institut sich gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, für die Erfüllung der über die entsprechenden OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System eingestellten Geschäfte gemäß den Clearing-Bedingungen einzustehen und sämtliche sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Besicherung der Geschäfte zu erfüllen.
- 6.2 Die Eurex Clearing AG kann einen Teilnehmer von der Nutzung einer oder mehrerer OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten ausschließen, wenn der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht erfüllt oder die Voraussetzungen für die Nutzung anfänglich nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. In diesem Fall entstehen dem Teilnehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Nachteilen.
- 6.3 Für die Einbeziehung von in Anhang B aufgeführten OTC-Geschäften in das Clearing gelten zusätzlich die folgenden Voraussetzungen des Abschnitts 6.3, wenn ein oder mehrere Teilnehmer und/oder ein oder mehrere Kunde(n) eines solchen Geschäfts in den USA rechtlich organisiert oder ansässig sind („U.S. Teilnehmer“ oder „U.S. Kunden“).
- 6.3.1 Die U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) hat eine Anordnung mit dem Titel „Determination of Appropriateness of the Supervision by the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), in conjunction with Deutsche Bundesbank (Bundesbank), both of the Federal Republic of Germany, with respect to the Clearing Activities of Eurex Clearing AG“, 74 Federal Register 39303, August 6, 2009 („MCO-Anordnung“) erlassen. Die MCO-Anordnung ist abrufbar unter:
<http://www.cftc.gov/ucm/groups/public/@lrfederalregister/documents/file/e9-18854a.pdf>.
- Wenn ein oder mehrere Teilnehmer und/oder ein oder mehrere Kunde(n) eines OTC-Geschäfts U.S. Teilnehmer oder U.S. Kunden sind, dann wird die Eurex Clearing AG gemäß der MCO-Anordnung sowie diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen, insbesondere deren Annex B, solche OTC-Geschäfte ausschließlich dann zum Clearing akzeptieren und Teilnehmer oder U.S. Teilnehmer werden an die Eurex Clearing AG solche OTC-Geschäfte lediglich dann zur Einbeziehung in das Clearing übermitteln, wenn die jeweiligen U.S. Teilnehmer und/oder U.S. Kunden die besonderen Voraussetzungen gemäß Abschnitt 6.3 erfüllen.
- 6.3.2 OTC-Geschäfte gemäß Abschnitt 6.3.1 und Anhang B müssen zusätzlich zu den in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen festgelegten Bedingungen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Jede Vertragspartei eines der MCO-Anordnung unterliegenden OTC-Geschäfts, in dem mindestens eine Vertragspartei ein U.S. Teilnehmer oder ein U.S. Kunde ist, muss berechnigte Vertragspartei („Eligible Contract Participant“) gemäß Abschnitt 1a (12) des U.S. Commodity Exchange Act sein;
- b) die Bedingungen des der MCO-Anordnung unterliegenden OTC-Geschäfts wurden zwischen den Vertragsparteien individuell verhandelt;
- c) das der MCO-Anordnung unterliegende OTC-Geschäft wurde von beiden Vertragsparteien als Eigengeschäft abgeschlossen;
- d) die Vertragsparteien haben das OTC-Geschäft untereinander und nicht mittels Systemen, in denen sich mehrere Verkauf- und Kauf-Angebote gegenüberstehen und zusammengeführt werden, vereinbart;
- e) alle U.S. Teilnehmer sowie Teilnehmer, die OTC-Geschäfte ihrer U.S. Kunden zum Clearing übermitteln, sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG alle von ihr bezüglich eines für den Teilnehmer geclearten OTC-Geschäfts angeforderten Informationen – soweit dieses Geschäft der MCO-Anordnung unterliegt – bzw. alle Informationen bezüglich der mit dem geclearten OTC-Geschäft verbundenen Geschäfte zur Verfügung zu stellen; zugleich sind diese Teilnehmer verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, damit sie solche Informationen von der Vertragspartei bzw. den Vertragsparteien der OTC-Geschäfte, die vom U.S. Teilnehmer oder Teilnehmer für diese Vertragspartei(en) zum Clearing übermittelt werden, erhalten und zur Weitergabe an die Eurex Clearing AG berechnigt werden;
- f) der U.S. Teilnehmer bzw. der Teilnehmer, der OTC-Geschäfte für U.S. Kunden zum Clearing übermitteln, autorisiert hiermit die Eurex Clearing AG, im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen, zur Weitergabe der von ihm erhaltenen Daten und Informationen, die sich auf den U.S. Teilnehmer bzw. den Teilnehmer oder dessen U.S. Kunden beziehen und der im Besitz der Eurex Clearing AG befindlichen Daten sowie Informationen, die sich auf den U.S. Teilnehmer bzw. den Teilnehmer oder dessen U.S. Kunden beziehen, an zuständige Aufsichtsbehörden oder autorisierte Dritte im In- oder Ausland, welche Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, die vergleichbar mit denen der Eurex Clearing AG sind;
- g) ein U.S. Teilnehmer oder Teilnehmer, der OTC-Geschäfte für U.S. Kunden gemäß diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen cleart, ist hinsichtlich Geld, Wertpapieren oder Eigentum, das er zur Besicherung dieser in das Clearing einbezogenen OTC-Geschäfte von seinen jeweiligen U.S. Kunden erhält, zur Einhaltung der CFTC-Regelung 30.7 “Foreign Futures and Foreign Options Secured Amount Requirement” verpflichtet;
- h) ein U.S. Teilnehmer oder Teilnehmer, der für U.S. Kunden OTC-Geschäfte gemäß diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen cleart, muss entweder registrierter Terminbörsenmakler („Futures Commission Merchant“) gemäß dem U.S. Commodity Exchange Act sein oder gemäß der CFTC-Regelung 30.10 von der Verpflichtung zur Registrierung als Futures Commission Merchant befreit worden

sein.

- i) U.S. Teilnehmer, die OTC-Geschäfte für sich oder für Kunden clearen bzw. Teilnehmer, die OTC-Geschäfte für U.S. Kunden clearen, dürfen zwecks Einbeziehung in das Clearing nur solche OTC-Geschäfte in die entsprechende OTC Trade Entry Funktionalität des Eurex Clearing-Systems eingeben, die in Anhang B zu diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufgeführt sind.

- 6.4 Teilnehmern wird die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Eurex Clearing AG für Futures- bzw. Optionskontrakte, die zu OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zugelassen wurden, zu den Zeiten gemäß Annex A dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen (OTC-Nutzungszeit) ermöglicht. Die Teilnehmer sind zur Einhaltung der Positionslimite in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.7 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich verpflichtet. Etwaige Ausnahmen von Satz 1 werden von der Eurex Clearing AG den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.5 Teilnehmer müssen während der OTC-Nutzungszeit telefonisch oder über Telefax erreichbar sein. Die OTC-Nutzungszeit entspricht in den jeweiligen OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zugrunde liegenden Produkten.
- 6.6 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt von allen in- und ausländischen Teilnehmern jederzeit Auskünfte und Nachweise, soweit diese zur Überprüfung der den Teilnehmern gemäß diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen obliegenden Verpflichtungen notwendig sind, zu verlangen. Darüber hinaus ist jeder Teilnehmer verpflichtet, der Eurex Clearing AG oder ihren Vertretern das Recht einzuräumen, seine Geschäftsräume zu betreten, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen jederzeit überprüfen zu können.
- 6.7 Die Eingabe von Geschäften im Auftrag von Kunden oder U.S. Kunden in die unter Ziffer 1 genannten OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten ist auch in der Form einer automatisierten Weiterleitung der Kundengeschäfte an das Eurex Clearing-System zulässig, wenn dieses Verfahren der Eurex Clearing AG vorab schriftlich angezeigt wurde. Die Anzeige des Teilnehmers muss die Angabe der für den Zugang zu den OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten genutzten Kennungen enthalten. Diese Kennungen sind ausschließlich für die automatisierte Weiterleitung von OTC-Geschäften bestimmt.

Weiterhin müssen Teilnehmer oder U.S. Teilnehmer die Daten der automatisiert weitergeleiteten Informationen bezüglich Kundengeschäfte mit einer Angabe versehen, welche die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten ermöglicht.

Der Teilnehmer hat durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Kunden die Einhaltung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Erfüllung aller daraus resultierenden Pflichten sicherzustellen.

Soweit OTC-Geschäfte gemäß Anhang B dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen im Namen von Kunden des U.S. Teilnehmers oder von U.S. Kunden des Teilnehmers gecleart werden sollen, finden die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Teilabschnitt 6.3 Anwendung.

Die Eurex Clearing AG kann einen U.S. Teilnehmer oder einen Teilnehmer mit sofortiger Wirkung von der Nutzung einer Kennung zur automatisierten Weiterleitung von OTC-Geschäften zeitweise oder auf Dauer ausschließen, sofern der U.S. Teilnehmer, dessen Kunde, der Teilnehmer oder dessen Kunde oder U.S. Kunde die vorgenannten Bestimmungen nicht beachtet.

7 Technische Modalitäten

- 7.1 Die Eingabe eines EFP-, EFPI-, EFS-, Block-, Flexiblen Options – oder Flexiblen Futures-Geschäfts in das Eurex Clearing-System erfolgt im Rahmen der EFP-Fin, EFPI-, EFS-, Block-Trade-, Flexible Options – und Flexible Futures Entry-Funktionalität durch den Käufer der Futures- bzw. Optionskontrakte oder des Kombinationsgeschäfts Option-Aktie. Der Verkäufer der Futures- bzw. Optionskontrakte oder des Kombinationsgeschäfts Option-Aktie muss die Eingaben bestätigen.
- 7.2 Die Eingabe eines Vola-Geschäfts in das Eurex Clearing-System erfolgt im Rahmen der Vola-Trade-Entry-Funktionalität entweder durch den Käufer oder durch den Verkäufer des Vola-Geschäfts („Initiator“). Die Gegenpartei muss die Eingaben des Initiators bestätigen.
- 7.3 Die Eingabe von OTC-Geschäften ist auf Eigen-, Kunden- und M-Positionskonten zulässig.

8 Pflichteingaben

8.1 EFP-Trade-Funktionalität (OTC EFP-Fin-Trade-Entry-Window).

- 8.1.1 Der Käufer der positionserzeugenden Eurex Futures-Transaktionen hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFP-Fin-Trade-Entry-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

Futures versus Cash

- ISIN, Nominalbetrag, Kassapreis, Kupon, Kuponfrequenz sowie Settlement- und Fälligkeits-Datum der gehandelten Anleihe; (sollte das Wertpapier im Eurex System bereits aufgesetzt sein, müssen lediglich ISIN, Nominalbetrag, Kassapreis sowie Settlement-Datum eingegeben werden, während die übrigen Felder automatisch vom Eurex System ausgefüllt werden)
- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code

- das Positionskonto
- die Absicherungsmethode
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

Futures versus Futures

Daten des zu reportenden Futures, d.h. Future erzeugt keine Position in Eurex Clearing:

- ISIN = Name des zu reportenden Futures
- Nominalbetrag = Anzahl der Futures-Kontrakte
- Kassapreis = Preis des Futures (bei mehreren Fälligkeiten: Durchschnittspreis)
- Coupon = 0%
- Kuponfrequenz = 1
- Fälligkeitsdatum = Fälligkeitsdatum Future, im Falle von Short Term Interest Rate Futures Fälligkeitsdatum des am längsten laufenden Futures-Kontraktes

Daten des positionserzeugenden Futures, d.h. Future erzeugt eine Position in Eurex Clearing:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Absicherungsmethode
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

Die Kontraktanzahl der gehandelten positionserzeugenden Futures-Kontrakte muss sich je nach der angewandten Absicherungsmethode in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert der Anleihe respektive zur Kontraktzahl der zu reportenden Futures-Kontrakte befinden. Das Verhältnis zwischen Future und Anleihen wird entsprechend der angewandten Absicherungsmethode durch die Nominal-, Duration- oder Preisfaktorenmethode bestimmt. Das Verhältnis zwischen Futures wird durch die

Duration(bzw. Basispunktwert)-methode bestimmt.

8.1.2 Der Verkäufer von positionserzeugenden Futures-Kontrakten ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.1.1 mittels der EFP-Fin-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFP-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.2 EFPI-Trade-Funktionalität (OTC EFPI-Trade-Entry-Window)

8.2.1 Der Käufer von Index-Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFPI-Trade-Funktionalität im Falle des Kaufes von Aktienindex-Futures-Kontrakten

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Referenznummer des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils
- den Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils
- den Kontraktwert der Futures Position
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

sowie im Falle des Kaufes von Agrarindex-Futures-Kontrakten

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl

- das Kassamarktprodukt, den Liefertermin und den Lieferort
- das Volumen des Kassageschäftes (nominal), welches dem gegenläufigen Futures-Geschäft zu Grunde liegt
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen.

einzugeben.

8.2.2 Der Verkäufer von Futures-Kontrakten ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.2.1 mittels der EFPI-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFPI-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer des EFPI-Geschäfts
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- die Settlement-Institution
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.3 EFS-Trade-Funktionalität (OTC EFS-Trade-Entry-Window)

8.3.1 Der Käufer von EFS-Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFS-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

EFS for Fixed Income:

Für Zins- und Inflationsswaps: Nominalbetrag, Zinssatz, Zinszahlungsfrequenz sowie Start- und Enddatum der Swap-Transaktion;

Für Zinsswaptions: Nominalbetrag, Optionsprämie, Fälligkeit der Option sowie Gesamtlaufzeit der zugrundeliegenden Swap-Transaktion

EFS for Credit:

Für Credit Default Swaps, Nominalbetrag, Prämiensatz, Turnus der Prämienzahlungen, Settlement-, Start- und Enddatum der Credit Default Transaction sowie des zugrunde liegenden Index oder Referenzschuldners; oder

EFS for Equity Index:

Für Equity Index Swaps, Nominalbetrag, Rate of Return, Turnus der Rate of Return Zahlungen, Settlement-, Start- und Enddatum der Equity Index Swap-Transaction; und

Für den entsprechenden Futures-Kontrakt:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert des Zinsswaps und -swaptions oder Credit Default Swaps befinden. Das Verhältnis zwischen Futures-Kontrakt und Swap bzw. Swaption wird durch die Durationsmethode bestimmt. Die Kontraktzahl der gehandelten Index-Futures Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes befinden, der über den Equity Index Swap abgebildet wird. Dieser darf gegenüber dem Kontraktwert der Futuresposition um maximal 20 Prozent abweichen.

8.3.2 Der Verkäufer von EFS-Futures-Kontrakten ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.2.1 mittels der EFS-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFS-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.4 Block-Trade-Funktionalität (OTC-Block-Trade-Entry-Window)

8.4.1 Der Käufer von Block-Geschäften hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der Block-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr) bzw. Optionskontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr, Basispreis, C/P-Flag, Versionsnummer)
- den Kontraktpreis

- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures- bzw. Optionskontrakte darf die in Ziffer 9.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten festgelegte Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte nicht unterschreiten. Soweit mittels der Funktionalität für Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien Kontrakte eingegeben werden, die für die Block-Trade-Funktionalität zugelassen sind, gilt vorstehende Regelung entsprechend.

8.4.2 Der Verkäufer von Block-Geschäften ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.4.1 mittels der Block-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des Block-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.4.3 Soweit in das Eurex Clearing-System mittels der Block-Trade-Funktionalität Kombinationsgeschäfte Option-Aktie im Sinne von Ziffer 2.4.1, bestehend aus mindestens einem außerbörslichen Optionsgeschäft und einem außerbörslichen Wertpapiergeschäft, eingegeben werden, sind neben den in den Ziffern 8.4.1 und 8.4.2 aufgeführten Daten zusätzlich folgende Angaben in das Clearing-System einzugeben:

Vom Käufer:

- Anzahl des gehandelten Basiswertpapiers bezogen auf eine Kombination (Strategie),
- Preis des gehandelten Basiswertpapiers und
- Anzahl der zu handelnden Kombinationen.

Die Anzahl der von einem Kombinationsgeschäftes Option-Aktie umfassten Basiswertpapiere darf die vom Eurex-System berechneten Anzahl der delta-äquivalenten Basiswertpapiere, bezogen auf die dem jeweiligen Kombinationsgeschäft Option-Aktie zugrunde liegenden Anzahl von Optionskontrakten, übersteigen.

8.4.4 Der Teilnehmer hat bei der Eingabe von Block-Geschäften in das Eurex Clearing-System mittels der Eingabefunktionalität für Mehrparteien-Geschäfte folgende Daten einzugeben:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr) bzw. Optionskontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr, Basispreis, C/P-Flag, Versionsnummer)
- den Kontraktpreis
- die Teilnehmerkennungen der Gegenparteien
- den Buy/Sell-Code für den/die jeweiligen Käufer bzw. Verkäufer
- die je Teilnehmer gehandelte Kontraktanzahl, wobei die Gesamtkontraktanzahl der Käufe der Gesamtkontraktanzahl der Verkäufe entsprechen muss

Block-Geschäfte, die über die Eingabefunktionalität für Mehrparteien-Geschäfte eingegeben wurden, sind von den an dem Block-Geschäft beteiligten Teilnehmern über die Block-Trade-Funktionalität zu bestätigen. Für diese Bestätigung sind die Daten gemäß Ziffer 8.4.2 einzugeben.

8.5 Vola-Trade-Funktionalität (OTC-Vola-Trade-Entry-Window)

8.5.1 Der Initiator eines Vola-Geschäfts hat bei seiner Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der Vola-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummer des zugrunde liegenden Optionsgeschäftes
- Anzahl der Optionskontrakte des Vola-Geschäfts (entspricht maximal der Anzahl der Optionskontrakte des zugrunde liegenden Optionsgeschäftes)
- die Details des gehandelten Futures-Kontraktes (Instrument, Verfallmonat und -jahr) sowie Kontraktpreis und Kontraktanzahl,
- die Benutzerkennung des Händlers des Initiators für das System der Eurex-Börsen
- das Buy/Sell-Flag
- den Open-/Close-Code
- die Positionskontonummer und
- die Benutzerkennung der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte darf von der vom System berechneten Anzahl der Delta-äquivalenten Futures-Kontrakte der zugrunde liegenden Anzahl der Optionskontrakte des Vola-Geschäfts maximal um zehn Prozent abweichen.

8.5.2 Die Gegenpartei des Vola-Geschäfts ist verpflichtet, nachdem der Initiator Daten gemäß Ziffer 8.3.1 mittels der Vola-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing eingegeben hat, zwecks Bestätigung des Vola-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- die Positionskontonummer

8.6 Flexible Options- und Futures-Funktionalität (OTC-Flexible-Contracts-Entry-Window)

8.6.1 Der Initiator eines Flexible Options- oder Futures-Geschäfts hat bei seiner Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der Flexible Options- und Futures-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummer des zugrunde liegenden Options-/Futures-Geschäftes
- Anzahl der Optionskontrakte des Flexible-Options-/Futures-Geschäftes
- die Details des gehandelten Flexible-Options-/Futures-Kontraktes (Instrument, Verfallmonat und -jahr) sowie Kontraktpreis, Ausübungspreis (bei Optionen) und Kontraktanzahl,
- die Ausgestaltungsform der Flexible-Option (European-style beziehungsweise American-style)
- der Abwicklungstyp des Flexible Option-/Futures-Geschäftes (Barabrechnung beziehungsweise Physische Belieferung)
- die Benutzerkennung des Händlers des Initiators für das System der Eurex-Börsen
- das Buy/Sell-Flag
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen.

8.6.2 Die Gegenpartei des Flexible Options-/Futures-Geschäftes ist verpflichtet, nachdem der Initiator Daten gemäß Ziffer 8.6.1 mittels der Flexible Options-/Futures-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des Flexible Options-/Futures-Geschäftes folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

9.1 Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur EFP- Trade-Funktionalität und zur EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

- § Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)
- § Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBL-Future“)
- § Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBM-Future“)
- § Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBS-Future“)
- § Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTP-Futures“)
- § Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTS-Futures“)
- § Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („CONF-Future“)
- § Futures-Kontrakte auf die iTraxx® Europe 5-year Index Serie
- § Futures Kontrakte auf die iTraxx® Europe Hi Vol 5-year Index Serie
- § Futures Kontrakte auf die iTraxx® Europe Crossover Vol 5-year Index Serie
- § Einzel-Kredit-Recovery-Futures
- § Futures-Kontrakte auf den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren („HVPI-Future“)

9.2 Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur EFPI- Trade-Funktionalität und EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

- § Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 (FSTX)
- § Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indices
- § Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indices
- § Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)
- § Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)
- § Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)
- § Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)
- § Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)
- § Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)

- § Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)
- § Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)
- § Futures-Kontrakte auf den DAX®-Index (FDAX)
- § Futures-Kontrakte auf den TecDAX®-Index (FTDX)
- § Futures-Kontrakte auf den DivDAX®-Index (FDIV)
- § Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)
- § Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
- § Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (FMXR)
- § Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan Index (FMJP)
- § Futures-Kontrakte auf den Sensex Index (FSEN)
- § Futures-Kontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index® (FSLI)
- § Futures-Kontrakte auf den SMI®-Index (FSMI)
- § Futures-Kontrakte auf den SMIM® Index (FSMM)
- § Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)
- § Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) (FGTI)
- § Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (USD) (FT50)
- § Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans Indices
- § Futures-Kontrakte auf den MDAX®-Index (F2MX)
- § Futures-Kontrakte auf den RDXxt® USD-RDX Extended Index (FRDX)
- § Futures-Kontrakte auf den Eurex European Processing Potato Index (FEPP)
- § Futures-Kontrakte auf den Eurex London Potato Index (FLPI)
- § Futures-Kontrakte auf den Eurex Hog Index (FHOG)
- § Futures-Kontrakte auf den Eurex Piglet Index (FPIG)
- § Futures-Kontrakte auf den Eurex Butter Index (FBUT)
- § Futures-Kontrakte auf den Eurex Skimmed Milk Powder Index (FSMP)

9.3 Block-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat für die Block-Trade-Funktionalität die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen, auch wenn diese sie im Rahmen einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie oder einem Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend aus außerbörslichen Options- und außerbörslichen Wertpapiergeschäften, eingegeben wurden.

9.3.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den DAX [®] (ODAX)	500
Optionskontrakte auf den MDAX [®] (O2MX)	100
Optionskontrakte auf den TecDAX [®] (OTDX)	250
Optionskontrakte auf den DivDAX [®] (ODIV)	250
Optionskontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index [®] (OSLI)	250
Optionskontrakte auf den SMI [®] (OSMI)	500
Optionskontrakte auf den SMIM [®] (OSMM)	250
Optionskontrakte auf den OMXH25 (OFOX)	250
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50 [®] (OESX)	1.000
Optionskontrakte auf den EURO STOXX [®] Select Dividend 30 Index (OEDV)	100
Optionskontrakte auf den STOXX 50 [®] (OSTX)	250
Optionskontrakte auf den STOXX [®] Europe 600 (OXXP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX [®] Europe Large 200 Index (OLCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX [®] Europe Mid 200 Index (OMCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX [®] Europe Small 200 Index (OSCP)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX [®] Index (OXXE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX [®] Large Index (OLCE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX [®] Mid Index (OMCE)	100

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den STOXX [®] Europe Small 200 Index (OSCE)	100
Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM (EUR) (OGTI)	100
Optionskontrakte auf die EURO STOXX [®] Sector Indices	100
Optionskontrakte auf die STOXX [®] Europe Sector Indices	100
Optionskontrakte auf den STOXX [®] Europe 600 Index (O600)	250
Optionskontrakte auf den Sensex Index (OSEN)	100
Optionskontrakte auf den MSCI Russia Index (OMXR)	100
Optionskontrakte auf die EURO STOXX 50 [®] Index Dividende (OEXD)	1
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: - iShares DAX [®] (DE) (EXS1), EURO STOXX 50 [®] (EUN2), CS ETF on SMI [®] (XMT)	1.000
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: - Source ETFs, db x-trackers ETFs, Lyxor ETFs	100
Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Future (OGBL)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Bobl-Future (OGBM)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Schatz-Future (OGBS)	50
Optionskontrakte auf einen Dreimonats-Euribor-Future (OEU3)	50

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT12, BE12, DE12, ES12, FI12, FR12, IT12, NL12, SE12 (OSTK)	1
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE13, DE14 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung GB11 (OSTK)	100
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung CH11 oder CH12 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung BE11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI13 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung NL11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung IT11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung FR11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung ES11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung SE11 (OSTK)	250

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX® (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung US11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung RU11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT11 (OSTK)	250
Gold-Optionskontrakte (OGFX)	1
Silber-Optionskontrakte (OSFX)	1
Xetra-Gold®-Optionen (OXGL)	100
VSTOXX-Optionskontrakte (OVS)	500
Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	500
Futures-Kontrakte auf eine fiktive besonders langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Buxl®-Futures; FGBX)	100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Short term Euro-BTP-Futures; FBTS)	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Euro-BTP-Futures; FBTP)	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Futures; FGBL)	2.000

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Futures; FGBM)	3.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Futures; FGBS)	4.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Future; CONF)	500
Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-Euribor-Futures; FEU3)	100
Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA (Einmonats-EONIA-Futures) (FEO1)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe 50 (FSTX)	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe 600 (FXXP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe Large 200 Index (FLCP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe Mid 200 (FMCP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe Small 200 Index (FSCP)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Index (FXXE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Large Index (FLCE)	100

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Mid Index (FMCE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Small Index (FSCE)	100
Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX [®] Sector Indices	250
Futures-Kontrakte auf die STOXX [®] Europe 600 Sector Indices	250
Futures-Kontrakte auf den DAX [®] -Index (FDAX)	250
Futures-Kontrakte auf den TecDAX [®] -Index (FTDX)	250
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50 [®] Index (FESX)	1.000
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Select Dividend 30 Index (FEDV)	100
Mini-Futures-Kontrakte auf den VSTOXX [®] -Index (FVS)	1000
Futures-Kontrakte auf den SMI [®] -Index (FSMI)	500
Futures-Kontrakte auf den SMIM [®] -Index (FSMM)	250
Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)	250
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (EUR) (FGTI)	100
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (USD) (FT50)	100
Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans Indices	1
Futures-Kontrakte auf den MDAX [®] -Index (F2MX)	100
Futures-Kontrakte auf den RDXxt [®] USD-RDX Extended Index (FRDX)	100

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf Dividenden des DAX [®] Kursindex (Price Index) (FDXD)	1
Futures-Kontrakte auf Dividenden des DivDAX [®] Index (FDVD)	1
Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO STOXX 50 [®] Index (FEXD/FEX1)	1
Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO STOXX [®] Select Dividend 30 Index (FD3D)	1
Futures-Kontrakte auf Dividenden des SMI [®] Index	1
Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden	1
Futures-Kontrakte auf den Sensex Index (FSEN)	100
Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (FMXR)	100
Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan Index (FMJP)	50
Futures-Kontrakte auf die iTraxx [®] Europe 5-year Index Serie	2.500
Futures-Kontrakte auf die iTraxx [®] Europe Hi Vol 5- year Index Serie	1.500
Futures-Kontrakte auf die iTraxx [®] Europe Crossover 5-year Index Serie	1.000
Einzel-Kredit-Recovery-Futures	100
Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares DAX [®] (DE) (EXSF), iShares EURO STOXX 50 [®] (EUNF), CS ETF on SMI [®] (XMTF)	1.000
Futures-Kontrakte auf IPD [®] UK Annual All Property Index	1

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren (Euro-Inflations-Futures; HICP)	50
Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes	50
Gold-Futures-Kontrakte (FGFX)	1
Silber-Futures-Kontrakte (FSFX)	1
Xetra-Gold [®] -Futures (FXGL)	100
Sturmschaden-Futures-Kontrakte	1
Futures-Kontrakte auf den DivDAX [®] -Index (FDIV)	250
Futures-Kontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index [®] (FSLI)	250
Futures-Kontrakte auf Aktien, soweit in Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt (FSTK)	1

9.3.2 Zugelassene Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

Kombinationsgeschäfte Option-Aktie bestehen aus mindestens einem außerbörslich abgeschlossenen Optionsgeschäft, dessen Kontraktsspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien einer der nachfolgend aufgeführten Aktiengesellschaften, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen, bezieht.

Für die Block-Trade-Funktionalität sind Kombinationsgeschäfte Option-Aktie zugelassen, die aus den nachfolgend benannten Options- und Wertpapiergeschäften, die außerbörslich vereinbart wurden, bestehen:

Eurex-Produkte (Optionsgeschäfte):	Aktien (Wertpapiergeschäfte):
Alle Optionskontrakte auf Aktien, die in Abschnitt 2 der Kontraktsspezifikationen für	Alle Aktien, die als Basiswert für Optionskontrakte auf Aktien, die in Abschnitt 2 der

Eurex-Produkte (Optionsgeschäfte):

Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt sind.

Aktien (Wertpapiergeschäfte):

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt sind, dienen.

9.4 Die Eurex Clearing AG hat folgende Kombinationen für die Vola-Trade-Funktionalität zugelassen:

Optionskontrakt

Futures-Kontrakt

Optionskontrakte auf den DAX[®] (ODAX)

Futures-Kontrakte auf den DAX[®] (FDAX)

Optionskontrakte auf den TecDAX[®] (OTDX)

Futures-Kontrakte auf den TecDAX[®] (FTDX)

Optionskontrakte auf den DivDAX[®] (ODIV)

Futures-Kontrakte auf den DivDAX[®] (FDIV)

Optionskontrakte auf den MDAX[®] (O2MX)

Futures-Kontrakte auf den MDAX[®] (F2MX)

Optionskontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index[®] (OSLI)

Futures-Kontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index[®] (FSLI)

Optionskontrakte auf den SMI[®] (OSMI)

Futures-Kontrakte auf den SMI[®] (FSMI)

Optionskontrakte auf den SMIM[®] (OSMM)

Futures-Kontrakte auf den SMIM[®] (FSMM)

Optionskontrakte auf den OMXH25 (OFOX)

Futures-Kontrakte auf den OMXH25 (FFOX)

Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50[®] (OESX)

Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50[®] (FESX)

Optionskontrakte auf den EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index (OEDV)

Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Select Dividend 30 Index (FEDV)

Optionskontrakte auf den STOXX[®] Europe 50 (OSTX)

Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe 50 (FSTX)

Optionskontrakte auf die EURO STOXX 50[®] Index Dividenden (OEXD)

Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX 50[®] Index Dividenden (FEXD)

Optionskontrakte auf den STOXX[®] Europe 600 Index (OXXP)

Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe 600 Index (FXXP)

Optionskontrakte auf den STOXX[®] Europe Large 200 Index (OLCP)

Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe Large 200 Index (FLCP)

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf den STOXX [®] Europe Mid 200 Index (OMCP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe Mid 200 Index (FMCP)
Optionskontrakte auf den STOXX [®] Europe Small 200 Index (OSCP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe Small 200 Index (FSCP)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX [®] Index (OXXE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Index (FXXE)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX [®] Large Index (OLCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Large Index (FLCE)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX [®] Mid Index (OMCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Mid Index (FMCE)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX [®] Small Index (OSCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Small Index (FSCE)
Optionskontrakte auf den Sensex Index (OSEN)	Futures-Kontrakte auf den Sensex Index (FSEN)
Optionskontrakte auf den MSCI Russia Index (OMXR)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (FMXR)
Optionskontrakte auf die EURO STOXX [®] Sector Indices	Entsprechende Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX [®] Sector Indices
Optionskontrakte auf die STOXX [®] Europe 600 Sector Indices	Entsprechende Futures-Kontrakte auf die STOXX [®] Europe 600 Sector Indices
Optionskontrakte auf den STOXX [®] Europe Mid 200 Index (O2MI)	Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe Mid 200 Index (F2MI)
Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (EUR) (OGTI)	Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (EUR) (FGTI)
Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Future (OGBL)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Future; FGBL)
Optionskontrakte auf einen Euro-Bobl-Future (OGBM)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Future; FGBM)
Optionskontrakte auf einen Euro-Schatz-Future (OGBS)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
	Deutschland (Euro-Schatz-Future; FGBS)
Optionskontrakte auf einen Dreimonats-Euribor-Future (OEU3)	Futures-Kontrakte auf den Dreimonats-Euribor (FEU3)

9.5 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte für die Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Funktionalität zugelassen:

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den DAX [®] (ODAX)	500
Optionskontrakte auf den MDAX [®] (O2MX)	100
Optionskontrakte auf den TecDAX [®] (OTDX)	250
Optionskontrakte auf den DivDAX [®] (ODIV)	250
Optionskontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index [®] (OSLI)	250
Optionskontrakte auf den SMI [®] (OSMI)	500
Optionskontrakte auf den SMIM [®] (OSMM)	250
Optionskontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index [®] (OSLI)	2.000
Optionskontrakte auf den OMXH25 (OFOX)	250
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50 [®] (OESX)	1.000
Optionskontrakte auf den EURO STOXX [®] Select Dividend 30 Index (OEDV)	100
Optionskontrakte auf den STOXX [®] Europe 50 (OSTX)	250
Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (EUR) (OGTI)	100
Optionskontrakte auf die EURO STOXX [®] Sector Indices	100

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
------------------------------------	---

Optionskontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indices	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (OXXP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (OLCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (OMCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (OSCP)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Index (OXXE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (OLCE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (OMCE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (OSCE)	100
Optionskontrakte auf den Sensex Index (OSEN)	100
Optionskontrakte auf den MSCI Russia Index (OMXR)	100
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: - iShares DAX® (DE) (EXS1), iShares EURO STOXX 50® (EUN2), CS ETF on SMI® (XMT)	1.000
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile - Source ETFs, db x-trackers ETFs, Lyxor ETFs	100
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung DE11 (OSTK)	250

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung GB11 (OSTK)	100
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung CH11 oder CH12 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung BE11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung FI11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung NL11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung IT11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung FR11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung SE11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung ES11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX® (OSTK)	250

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung US11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung RU11	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT12, BE12, CH12, DE12, ES12, FI12, FR12, IT12, NL12, SE12 (OSTK)	1
Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Future (OGBL)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Bobl-Future (OGBM)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Schatz-Future (OGBS)	50
Gold-Optionskontrakte (OGFX)	1
Silber-Optionskontrakte (OSFX)	1
Xetra-Gold [®] -Optionen (OXGL)	100

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe 50 (FSTX)	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe 600 (FXXP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe Large 200 Index (FLCP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe Mid 200 (FMCP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX [®] Europe Small 200 Index (FSCP)	100

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Index (FXXE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Large Index (FLCE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Mid Index (FMCE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Small Index (FSCE)	100
Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX [®] Sector Indices	250
Futures-Kontrakte auf die STOXX [®] Europe 600 Sector Indices	250
Futures-Kontrakte auf den DAX [®] -Index (FDAX)	250
Futures-Kontrakte auf den TecDAX [®] -Index (FTDX)	250
Futures-Kontrakte auf den DivDAX [®] -Index (FDIV)	250
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50 [®] Index (FESX)	1.000
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX [®] Select Dividend 30 Index (FEDV)	100
Futures-Kontrakte auf den SMI [®] -Index (FSMI)	500
Futures-Kontrakte auf den SMIM [®] -Index (FSMM)	250
Futures-Kontrakte auf den SLI [®] Swiss Leader Index (FSLI)	250
Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)	250
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (EUR) (FGTI)	100
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (USD) (FT50)	100

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans Indices	1
Futures-Kontrakte auf den MDAX [®] -Index (F2MX)	100
Futures-Kontrakte auf den RDXxt [®] USD – RDX Extended Index (FRDX)	100
Futures-Kontrakte auf den Sensex Index (FSEN)	100
Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (FMXR)	100
Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan Index (FMJP)	50
Futures-Kontrakte auf Aktien, soweit in Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt (FSTK)	1
Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: DAX [®] (DE) (EXSF), iShares EURO STOXX 50 [®] (EUNF), CS ETF on SMI (XMTF)	1.000
Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes	50
Gold-Futures-Kontrakte (FGFX)	1
Silber-Futures-Kontrakte (FSFX)	1
Xetra-Gold [®] -Futures (FXGL)	100

10 Basisinstrumente im Rahmen der EFP-Trade-Funktionalität

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten und Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
--	------------------------------------

Schuldverschreibungen ¹⁾	Eurex Fixed Income Futures Eurex Kreditfutures
Eurex oder Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Non-Eurex Fixed Income Futures ²⁾	Eurex Fixed Income Futures

- ¹⁾ Sämtliche Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation - oder im Fall von Credit - Spreadkorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Kassageschäft darstellt, können Bestandteil eines EFP-Geschäfts gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sein.

Das dem EFP-Geschäft zugrunde liegende Kassageschäft muss in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominated sein.

- ²⁾ Non-Eurex Fixed Income Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures Geschäfte, deren Ausgestaltung nicht den wesentlichen Merkmalen der an den Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures Geschäften entspricht.

11 Kassageschäft im Rahmen der EFPI-Trade-Funktionalität

11.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten, und Aktienindex-Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Aktienkorb	Eurex Aktienindex Futures
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Aktienindex Futures

Kassageschäfte, die Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2 sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Indexfuture (d.h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Blocktrades / 3) zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen.

Der Aktienkorb oder börsengehandelter Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammensetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR), des Dow Jones Global Titan 50SM Index (USD), der Dow Jones Sector Titans Indices, MSCI Russia Index, MSCI Japan Index, Sensex Index oder des RDXxt® USD – RDX Extended Index sein.

11.2 Agrarindex-Futures-Kontrakte

Kassageschäfte, welche die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen, können Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2. sein:

Das Kassageschäft muss auf einer schriftlichen Vereinbarung beruhen, die Vereinbarungen über das zu liefernde Produkt, den Liefertermin, den Lieferort und die Liefermenge enthält. Der Kaufgegenstand des Kassageschäfts muss dem Produkt entsprechen, auf das sich der Agrarindex bezieht, der den Basiswert des jeweiligen Agrarindex-Futures-Kontraktes bildet. Das Kassageschäft muss sich bei Eurex European Processing Potato Index-Futures-Kontrakten sowie bei Eurex London Potato Index-Futures-Kontrakten auf mindestens 2 500 Dezitonnen Kartoffeln, bei Eurex Hog Index-Futures-Kontrakten auf mindestens 80 Tonnen Schlachtgewicht vom Schwein sowie bei Eurex Piglet Index-Futures-Kontrakten auf mindestens 1 000 Ferkel beziehen. Das Kassageschäft muss sich bei Eurex Butter Index-Futures-Kontrakten sowie bei Eurex Skimmed Milk Powder Index-Futures-Kontrakten auf mindestens 5 Tonnen Butter bzw. Magermilchpulver beziehen.

12 Kassageschäft im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität

12.1 EFS for Fixed Income

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

§ Ein Zinsswap- oder swaption

- § Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder vergleichbarer Rahmenverträge

12.2 EFS for Credit

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

- § Ein OTC Credit Default Swaps (CDS) auf einen iTraxx® Index oder einen einzelnen Referenzschuldner
- § Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements, in das die Definitionen und Bestimmungen der 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions – ergänzt durch die Ergänzungen vom Mai 2003 – aufgenommen wurden
- § Regelmäßig periodische Prämienzahlungen gegen bestimmte Zahlungsverpflichtungen durch den Prämienempfänger für den Fall der Insolvenz oder eines anderen definierten Kreditereignisses der(s) Referenzschuldner(s) des zugrunde liegenden Vertrags
- § Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in einer Währung der OECD-Mitgliedstaaten denominiert sein.

12.3 EFS for Inflation

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass sämtliche Varianten von Inflationsswaps (Zero-Coupon Inflation Swaps, Multiplicative Inflation Swaps, Inflation linked Annuity Swaps, usw.) Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts sein können. Ferner müssen diese Geschäfte folgende Charakteristika aufweisen:

- § Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder vergleichbarer Rahmenverträge
- § Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in einer Währung der OECD-Mitgliedstaaten denominiert sein.

12.4 EFS for Equity Index

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

- § Der Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammensetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes, der über den Swap abgebildet wird, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR), des Dow Jones Global Titan 50SM Index (USD), der Dow Jones Sector Titans Indices, MSCI Russia Index, MSCI Japan Index, Sensex Index oder des RDXxt® USD – RDX Extended Index sein.

- § Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements
- § Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominated sein

13 Aufhebung von OTC-Geschäften

13.1 Voraussetzungen

Die Eurex Clearing AG wird einen gemäß diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen bereits abgeschlossenen Exchange for Physicals for Financials, Exchange for Swaps, ein Vola-Geschäft, ein Block-Geschäft („OTC-Geschäft“) oder ein Kombinationsgeschäft Option-Aktie (nachfolgend insgesamt „OTC-Geschäft“ genannt) aufheben, wenn beide Teilnehmer des bereits zwischen ihnen abgeschlossenen OTC-Geschäftes gegenüber der Eurex Clearing AG unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des betreffenden Produktes vom gleichen Börsentag (vgl. Ziffer 1.2.5 der Clearing Bedingungen sowie Ziffer 1.3 Abs. 3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) - geltend machen, dass sie das OTC-Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex Clearing-System eingegeben haben und aus diesem Grund eine Aufhebung des OTC-Geschäftes wünschen. Im Falle von Kombinationsgeschäften Option-Aktie, werden, soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, die dem jeweiligen Kombinationsgeschäft Option-Aktie zugrunde liegenden Options- und Wertpapiergeschäfte aufgehoben.

13.2 Form der Geltendmachung

Die Teilnehmer, welche eine Aufhebung eines OTC-Geschäftes gemäß Ziffer 13.1 beantragen, haben ihren Antrag auf Aufhebung per Telefon oder per Telefax gegenüber der Eurex Clearing AG geltend zu machen.

13.3 Aufhebung

- (1) Die Aufhebung eines OTC-Geschäftes erfolgt durch die Eingabe eines entsprechenden Gegengeschäftes durch die Eurex Clearing AG dergestalt, dass die durch die Aufhebung entstehende Position derjenigen zu entsprechen hat, welche ohne das aufzuhebende Geschäft entstanden wäre.
- (2) Im Falle eines Kombinationsgeschäfts Option-Aktie wird das von diesem Kombinationsgeschäft umfasste Wertpapiergeschäft unmittelbar aufgehoben, während die Aufhebung des Optionsgeschäfts gemäß Absatz 1 erfolgt.

13.4 Kosten

Den den Antrag auf Aufhebung stellenden Teilnehmern wird von der Eurex Clearing AG jeweils ein Aufhebungsentgelt in Höhe von EUR 500 pro Fehleingabe in Rechnung gestellt. Im Falle der Aufhebung eines In-Sich-Geschäftes (In-House Geschäft) wird das Aufhebungsentgelt nur einmal durch die Eurex Clearing AG in Rechnung gestellt. Das für

das aufgehobene OTC-Geschäft angefallene Handelsentgelt wird von der Eurex Clearing AG storniert.

13.5 Sonstiges

Die Eurex Clearing AG übersendet an die den Antrag gemäß Ziffer 13.1 stellenden Teilnehmer eine Bestätigung, aus welcher hervorgeht, dass das betreffende OTC-Geschäft aufgehoben worden ist.

14 Haftung

14.1 Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem Teilnehmer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

14.2 Die Eurex Clearing AG (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden sowie entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung in diesem Fall beschränkt sich insgesamt auf den bei Vertragsschluss üblichen und vorhersehbaren Schaden.

14.3 Bei Datenverlust haftet die Eurex Clearing AG nur auf den bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Rekonstruktionsaufwand.

15 Allgemeine Bestimmungen

15.1 Die von Teilnehmern mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System eingegebenen OTC-Geschäfte werden hinsichtlich der beteiligten Teilnehmer nicht anonymisiert. Andere Teilnehmer (Dritte) können systemseitig keine Einsicht in OTC-Geschäfte nehmen, an denen sie nicht beteiligt sind.

15.2 Die Teilnehmer an den OTC-Trade-Funktionalitäten erhalten nach Eingabe von OTC-Geschäften eine vom Eurex Clearing-System erzeugte „Trade Confirmation“. Auf der „Trade Confirmation“ werden die OTC-Geschäfte ausdrücklich als „OTC TRADE“ ausgewiesen,

15.3 OTC-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex Clearing-System erzeugten Reports CB010 (Position Detail), TC810 (Daily Trade Confirmation), CB063 (Flexible Contracts Transaction Overview) und CB064 (Flexible Contracts Daily Transactions) angezeigt und als außerbörsliche Geschäfte gekennzeichnet. Ferner wird ein Report – außer für Flexible Options- und Futures-Geschäfte - (TC545 OTC Order Maintenance) elektronisch zur Verfügung gestellt, in dem sämtliche OTC-Transaktionen (Add, Change, Ratify) festgehalten werden.

15.4 Die Eurex Clearing AG wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) täglich alle geclearten OTC-Geschäfte, die als außerbörsliche Geschäfte gekennzeichnet werden, entsprechend § 9 WpHG melden. Zudem wird jeder Teilnehmer seine mittels der

OTC-Trade-Entry-Funktionalität geclearten Geschäfte dem BAFin gesondert, mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen, täglich melden.

- 15.5 Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden von der Eurex Clearing AG erlassen. Die Eurex Clearing AG hat das Recht, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen erforderlich erscheint. Jegliche Änderungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden den Teilnehmern mindestens zehn Handelstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen werden von der Eurex Clearing AG auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail bekannt gegeben.

16 Kündigung

- 16.1 Sowohl die Eurex Clearing AG als auch der Teilnehmer haben das Recht, die Nutzungsvereinbarung insgesamt oder in Teilbereichen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich ordentlich zu kündigen.
- 16.2 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist beiderseits schriftlich möglich. Ein wichtiger Grund für beide Parteien liegt insbesondere darin, dass ein Teilnehmer nicht mehr zum Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen ist. Ein wichtiger Grund für die Eurex Clearing AG liegt insbesondere dann vor, wenn ein Clearing-Institut seine Erklärung gemäß Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen gegenüber einem Teilnehmer widerruft oder ein Teilnehmer einer Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht zustimmt. Ein wichtiger Grund für den Teilnehmer liegt insbesondere darin, dass er mit einer Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen gemäß Ziffer 15.5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht einverstanden ist.
- 16.3 Die Kündigungsfrist im Falle der außerordentlichen Kündigung gemäß 16.2 Satz 4 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen beträgt fünf Handelstage und muss bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bei der Eurex Clearing AG eingehen; andernfalls kann nur eine Kündigung gemäß 16.1. erfolgen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung gem. 16.2 Satz 2 und 3 erfolgt diese fristlos.

17 Vertragsstrafe

Der Teilnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen Ziffer 2.4.2, unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch der Eurex Clearing AG, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch die Eurex Clearing AG ist durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein,

so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

19 Gerichtsstand und Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main. Anwendung findet in jedem Falle deutsches Recht.

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	OTC Trading
Futures auf Dow Jones-UBS Indizes		09:00-21:30

Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Dreimonats-EURIBOR-Futures	FEU3	08:00-19:00
Einmonats-EONIA-Futures	FEO1	08:00-19:00

Interest Rate Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Euro-Schatz-Futures	FGBS	08:00- 22:00
Euro-Bobl-Futures	FGBM	08:00-22:00
Euro-Bund-Futures	FGBL	08:00-22:00
Euro-Buxl [®] -Futures	FGBX	08:00-22:00
Short term Euro-BTP-Futures	FBTS	08:00-19:00
Euro-BTP-Futures	FBTP	08:00-19:00
CONF-Futures	CONF	08:30-17:00

Kredit-Futures-Kontrakte

Produkt	Beginn-Ende
iTraxx [®] Europe 5-year Index Series	08:30-19:00
iTraxx [®] Hi Vol 5-year Index Series	
iTraxx [®] Crossover 5-year Index Series	
Einzel-Kredit-Recovery-Futures	

Index-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
DAX [®] -Index Futures	FDAX	08:00-22:00
MDAX [®] -Index Futures	F2MX	08:00-22:00
TecDAX [®] - Index Futures	FTDX	08:00-22:00
DivDAX [®] - Index Futures	FDIV	08:00-22:00
OMXH25- Index Futures	FFOX	08:00-22:00
SLI - Swiss Leader Index [®] Futures	FSLI	08:00-22:00
SMI [®] - Index Futures	FSMI	08:00-22:00
SMIM [®] - Index Futures	FSMM	08:00-22:00
EURO STOXX [®] Sector Index Futures		08:05-22:00
EURO STOXX [®] Select Dividend 30 Index Futures	FEDV	08:00-22:00
EURO STOXX 50 [®] Index Futures	FESX	08:00-22:00
STOXX [®] Europe 50 Index Futures	FSTX	08:00-22:00
STOXX [®] Europe 600 Sector Index Futures		08:05-22:00
STOXX [®] Europe 600 Index Futures	FXXP	08:00-22:00
STOXX [®] Europe Large 200 Index Futures	FLCP	08:00-22:00
STOXX [®] Europe Mid 200 Index Futures	FMCP	08:00-22:00
STOXX [®] Europe Small 200 Index Futures	FSCP	08:00-22:00
EURO STOXX [®] Index Futures	FXXE	08:00-22:00
EURO STOXX [®] Large Index Futures	FLCE	08:00-22:00
EURO STOXX [®] Mid Index Futures	FMCE	08:00-22:00
EURO STOXX [®] Small Index Futures	FSCE	08:00-22:00
Dow Jones Global Titans 50 SM Index (EUR) Futures	FGTI	08:00-22:00
Dow Jones Global Titans 50 SM Index (USD) Futures	(FT50)	08:00-22:00

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Dow Jones Sector Titans Indices Futures		08:05-22:00
OMXH25- Index Futures	FFOX	08:00-22:00
Sensex Index Futures	FSEN	08:00-22:00
RDXxt [®] USD Extended Index Futures	FRDX	08:00-19:00
MSCI Russia Index Futures	FMXR	08:00-22:00
MSCI Japan Index Futures	FMJP	08:00-22:00

Dividenden-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
DAX [®] Kursindex Index-Dividenden-Futures	FDXD	08:30–18:30
DivDAX [®] Index Dividend Futures	FDVD	08:30–18:30
EURO STOXX 50 [®] Index Dividenden Futures	FEXD FEX1	08:30-22:00
EURO STOXX [®] Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures	FD3D	08:30-18:30
SMI [®] Index-Dividenden-Futures	FSMD	08:30-19:00

Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden mit den folgenden Gruppenkennungen gemäß Anlage D der Kontraktsspezifikationen:	
BE21 CH21 DE21 ES21 FR21 FI21 GB21 GB22 GB23 IE21 IT21 NL21	08:30-18:30

Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
VSTOXX®-Mini-Futures	FVS	09:00-19:00

Aktien-Futures

Produkt	Beginn-Ende
Aktienfutures mit gemäß Annex A der Eurex Kontraktsspezifikationen zugewiesener Börsenkennung	
AT01 BE01 CH01 CH02 GR01 IE01 NO01 PT01 SE01	08:58-19:33
DE01 ES01 ES02 FI01 FR01 IT01 NL01	09:00-19:35
GB01 RU01	09:01-19:36
BR01 CA01 US01 US02	09:01-22:30

Edelmetall-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Gold-Futures-Kontrakte	FGFX	08:00-22:30
Silber-Futures-Kontrakte	FSFX	08:00-22:30

Gold-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	OTC Trading
Xetra-Gold®-Futures (FXGL)	FXGL	09:00-19:00

alle Zeiten MEZ

Immobilien-Index Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt- ID	Beginn-Ende
IPD® UK Annual All Property Index	PUKA	08:30-18:30

Sturmschaden-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	OTC Trading
Sturmschaden-Futures		10:00-22:00

Agrarindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt- ID	Beginn-Ende
Eurex European Processing Potato Index-Futures	FEPP	10:00-18:00
Eurex London Potato Index-Futures	FLPI	10:00-18:00
Eurex Hog Index-Futures	FHOG	09:55-18:00
Eurex Piglet Index-Futures	FPIG	09:55-18:00
Eurex Butter Index-Futures	FBUT	10:00-19:00
Eurex Skimmed Milk Powder Index-Futures	FSMP	10:00-19:00

Inflations-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Euro-Inflations-Futures	HVPI	10:00-17:00

Optionskontrakte

Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionskontrakte auf		
Dreimonats-EURIBOR-Futures	OEU3	08:00-19:00

Optionskontrakte auf Interest Rate Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionskontrakte auf		
Euro-Schatz-Futures	OGBS	08:00-19:15
Euro-Bobl-Futures	OGBM	
Euro-Bund-Futures	OGBL	

Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt- ID	Zeiten	Beginn-Ende
Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	OKS2	MEZ*	09:00 - 21:00
		MESZ**	10:00 - 21:00

* MEZ = Mitteleuropäische Zeit

** MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit

Indexoptionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionskontrakte auf		
DAX [®] -Optionskontrakte	ODAX	09:00-19:00
MDAX [®] -Optionskontrakte	O2MX	09:00-19:00
TecDAX [®] -Optionskontrakte	OTDX	09:00-19:00
DivDAX [®] -Optionskontrakte	ODIV	09:00-19:00
OMXH25-Optionskontrakte	OFOX	09:00-19:00
SLI – Swiss Leader Index [®] Optionen	OSLI	09:00-19:00
SMI [®] -Optionskontrakte	OSMI	09:00-19:00
SMIM [®] -Optionskontrakte	OSMM	09:00-19:00
EURO STOXX 50 [®] Index Optionskontrakte	OESX	09:00-19:00
EURO STOXX [®] Select Dividend 30	OEDV	09:00-19:00

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionskontrakte auf		
Index Optionskontrakte		
STOXX [®] Europe 50 Europe Index Optionskontrakte	OSTX	09:00-19:00
Global Titans 50 SM Index (EUR) Optionskontrakte	OGTI	09:00-19:00
EURO STOXX [®] Sector Index Optionskontrakte		09:00-19:00
Sensex Index Options-Kontrakte	OSEN	08:00 19:00
MSCI Russia Index Optionskontrakte	OMXR	09:00 19:00
STOXX [®] Europe 600 Index Optionskontrakte	OXXP	09:00-19:00
STOXX [®] Europe Large 200 Index Optionskontrakte	OLCP	09:00-19:00
STOXX [®] Europe Mid 200 Index Optionskontrakte	OMCP	09:00-19:00
STOXX [®] Europe Small 200 Index Optionskontrakte	OSCP	09:00-19:00
EURO STOXX [®] Index Optionskontrakte	OXXE	09:00-19:00
EURO STOXX [®] Large Index Optionskontrakte	OLCE	09:00-19:00
EURO STOXX [®] Mid Index Optionskontrakte	OMCE	09:00-19:00
EURO STOXX [®] Small Index Optionskontrakte	OSCE	09:00-19:00
STOXX [®] Europe 600 Sector Index Optionskontrakte		09:00-19:00

Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfonds (EXTF-Optionen)

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionen auf Aktien von EUR ETFs* and CHF ETFs**	OXEU	09:00-19:00

* EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird.

** EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt wird.

Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften

Produkt	OTC Trading
---------	-------------

Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung	Beginn-Ende
AT11, AT12, RU11	09:15-19:00
GB11	09:00-18:30
All other group IDs	09:00-19:00

Edelmetall-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Gold-Optionskontrakte	OGFX	08:00-20:30
Silber-Optionskontrakte	OSFX	08:00-20:30

alle Zeiten MEZ

Gold-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	OTC Trading
Xetra-Gold [®] -Optionen	OXGL	09:00-19:00

alle Zeiten MEZ

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionskontrakte auf		
VSTOXX [®]	OVS	09:00-18:30

Dividenden-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Start-End
EURO STOXX 50 [®] Index Dividenden Optionen	OEXD	08:30-18:00

Annex B zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

Zum Clearing für Teilnehmer, die in den USA rechtlich organisiert oder ansässig sind, („US Teilnehmer“) sowie für Teilnehmer, die für U.S. Kunden OTC-Geschäfte clearen, zugelassene OTC-Geschäfte

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten und mit einem „x“ markierten Eurex-Produkte sind zum Clearing durch US-Teilnehmer sowie Teilnehmer, die für U.S. Kunden OTC-Geschäfte clearen, zugelassen:							
	Block Trade*	Vola Trade*	EFP/ EFPI*	EFS*	MTR*	Flexible Futures*	Flexible Options*
Euro-Schatz-Futures (FGBS)	X	X					
Euro-Bobl Futures (FGBM)	X	X					
Euro-Bund-Futures (FGBL)	X	X					
Euro-Buxl [®] -Futures (FGBX)	X						
Short term Euro-BTP-Futures (FBTS)	X						
Euro-BTP-Futures (FBTP)	X						
CONF-Futures (CONF)	X						
Optionen auf Euro-Schatz-Futures (OGBS)	X	X					X
Optionen auf Euro-Bobl-Futures (OGBM)	X	X					X
Optionen auf Euro-Bund-Futures (OGBL)	X	X					X
Einmonats-EONIA-Futures (FEO1)	X						
Dreimonats-EURIBOR Futures (FEU3)	X	X					
Optionen auf Dreimonats-	X	X					X

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten und mit einem „x“ markierten Eurex-Produkte sind zum Clearing durch US-Teilnehmer sowie Teilnehmer, die für U.S. Kunden OTC-Geschäfte clearen, zugelassen:							
	Block Trade*	Vola Trade*	EFP/ EFPI*	EFS*	MTR*	Flexible Futures*	Flexible Options*
EURIBOR-Futures (OEU3)							
EURO STOXX 50 [®] Index Futures (FESX)	X					X	
EURO STOXX [®] Select Dividend 30 Index Futures (FEDV)	X					X	
STOXX [®] Europe 50 Index Futures (FSTX)	X					X	
EURO STOXX [®] Banks Futures (FESB)	X					X	
STOXX [®] Europe 600 Banks Futures (FSTB)	X					X	
STOXX [®] Europe 600 Industrial Goods & Services Futures (FSTG)	X					X	
STOXX [®] Europe 600 Insurance Futures (FSTI)	X					X	
STOXX [®] Europe 600 MediaFutures (FSTM)	X					X	
STOXX [®] Europe 600 Personal & Household Goods Futures (FSTZ)	X					X	
STOXX [®] Europe 600 Travel & Leisure Futures (FSTV)	X					X	
STOXX [®] Europe 600 Utilities Futures (FSTU)	X					X	
Dow Jones Global	X					X	

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten und mit einem „x“ markierten Eurex-Produkte sind zum Clearing durch US-Teilnehmer sowie Teilnehmer, die für U.S. Kunden OTC-Geschäfte clearen, zugelassen:							
	Block Trade*	Vola Trade*	EFP/ EFPI*	EFS*	MTR*	Flexible Futures*	Flexible Options*
Titans 50 SM Index (EUR) Futures (FGTI)							
DAX [®] Futures (FDAX)	X					X	
MDAX [®] Futures (F2MX)	X					X	
TecDAX [®] Futures (FTDX)	X					X	
Swiss Market Index Midcap SMIM [®] Futures (FSMM)	X					X	
SLI - Swiss Leader Index [®] Futures (FSLI)	X					X	
Euro-Inflations-Futures (HICP)	X					X	
European Processing Potato Futures (FEPP)							
London Potato Futures (FLPI)							
Piglet Futures (FPIG)							
Hog Futures (FHOG)							
Gold Futures (FGFX)	X					X	
Gold Options (OGFX)	X	X					X
Silber Futures (FSFX)	X					X	
Silber Options (OSFX)	X	X					X
EUA Futures (F2PE)							
CER Futures (FCER)							
Optionen auf EUA							

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten und mit einem „x“ markierten Eurex-Produkte sind zum Clearing durch US-Teilnehmer sowie Teilnehmer, die für U.S. Kunden OTC-Geschäfte clearen, zugelassen:							
	Block Trade*	Vola Trade*	EFP/ EFPI*	EFS*	MTR*	Flexible Futures*	Flexible Options*
Futures (O2PE)							
Hurricane Futures Florida 30bn 2010 (HF30)	X						
Hurricane Futures Florida 40bn 2010 (HF40)							
Hurricane Futures Florida 50bn 2010 (HF50)	X						
Hurricane Futures Gulf 10bn 2010 (HG10)	X						
Hurricane Futures Gulf 20bn 2010 (HG20)	X						
Hurricane Futures USA 10bn 2010 (HU10)	X						
Hurricane Futures USA 20bn 2010 (HU20)	X						
Hurricane Futures USA 30bn 2010 (HU30)	X						
Hurricane Futures USA 40bn 2010 (HU40)	X						
Hurricane Futures USA 50bn 2010 (HU50)	X						
Hurricane Futures Florida 30bn 2011 (HF31)	X						
Hurricane Futures Florida 40bn 2011 (HF41)	X						
Hurricane Futures Florida 50bn 2011 (HF51)	X						

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten und mit einem „x“ markierten Eurex-Produkte sind zum Clearing durch US-Teilnehmer sowie Teilnehmer, die für U.S. Kunden OTC-Geschäfte clearen, zugelassen:							
	Block Trade*	Vola Trade*	EFP/EFPI*	EFS*	MTR*	Flexible Futures*	Flexible Options*
Hurricane Futures Gulf 10bn 2011 (HG11)	X						
Hurricane Futures Gulf 20bn 2011 (HG21)	X						
Hurricane Futures USA 10bn 2011 (HU11)	X						
Hurricane Futures USA 20bn 2011 (HU21)	X						
Hurricane Futures USA 30bn 2011 (HU31)	X						
Hurricane Futures USA 40bn 2011 (HU41)	X						
Hurricane Futures USA 50bn 2011 (HU51)	X						
Phelix Futures							
IPD UK Annual All Property Index Futures (PUKA)	X						

* Block Trade, Vola Trade, EFP/EFPI, EFS, MTR, Flexible Futures und Flexible Optionen haben die in diesen Teilnahmebedingungen – insbesondere in Abschnitt 2 – definierte Bedeutung.